



Neues Schulhaus  
Benützungsgeregiment *Verordnung*

Gemeinde  
Oberried/Br.see

# Grundsatz

1. Sämtliche Schullokale, Turn- und Spielplätze dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Sie können durch Vereine und Interessengruppen mit Bewilligung der Erziehungskommission und nach Absprache mit dem Hauswart ausserhalb der Schulzeit benützt werden. Gesuche um Benützung von Lokalitäten und Plätzen sind schriftlich, 3 Monate im voraus bei der Erziehungs-kommission einzureichen.
2. Mit einer Unterschrift bei der Schlüsselübergabe anerkennt der Benützer seine finanziellen und anderweitigen Verpflichtungen gemäss diesem Reglement.
3. Für Festanlässe stehen in der Regel die Turnhalle, die WC-Anlagen, die freien Teile des "Disponibelraumes" und die Aussenplätze zur Verfügung.
4. Die ausserschulische Benützung von Schulräumen ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Ortsansässige Benützer haben nur Strom, Wasser, Heizung und Reinigung zu entgelten (gemäss Gebührentabelle im Anhang). Als ortsansässig gelten Gruppen mit mehrheitlich in Oberried wohnhaften Teilnehmern. Anlässe die sich ausschliesslich an vorschulpflichtige Kinder und Schüler richten sind zwar bewilligungspflichtig aber gebührenfrei.
5. Die Erziehungskommission behält sich das Recht vor, Spezialbewilligungen zur Benützung bereits verbener Räume oder Plätze zu erteilen. Ist die Benützung der zugeteilten Räume wegen militärischer Belegung, Vornahme von Reparaturen und Reinigungen oder aus anderen Gründen nicht möglich, werden die Benützer nach Möglichkeit durch die Erziehungskommission rechtzeitig verständigt. Andererseits haben die Benützer den Hauswart zwei Tage vor Uebungs- oder Kursbeginn zu verständigen, wenn die Stunden ausfallen.
6. Dem Hauswart muss die Möglichkeit geboten werden, nach Abschluss des Schulbetriebes und vor Belegung der Anlage durch Vereine eine Kontrolle sowie eine Reinigung durchzuführen.
7. Den Anordnungen der Erziehungskommission und des Hauswartes ist unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Verstössen gegen die

Benützungsvorschriften behält sich die Erziehungskommission das Recht vor, den Fehlbaren die Benützung der Lokale und Plätze vorübergehend oder ganz zu verbieten.

8. Das Aufstellen von Vereinsmobiliar und -gerätschaften ist nur mit Bewilligung der Erziehungskommission und des Hauswartes gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstahl ist der Eigentümer selbst haftbar.
9. In allen Räumlichkeiten ist grösste Reinlichkeit zu beachten.
10. Die Benützer sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort dem Hauswart zu melden. In Schadenfällen haftet der Gesuchsteller. Reparaturaufträge dürfen nur durch die Erziehungskommission oder den Hauswart erteilt werden.
11. Vereinsangehörige dürfen die zugeteilten Räume nur während der vereinbarten Zeiten betreten.
12. Die Regulierung der Heizung ist Sache des Hauswartes oder dessen Stellvertretung. Das Abgeben von Schlüsseln an Drittpersonen ist nur durch die Zustimmung der Erziehungskommission möglich. Die Schlüsselverwaltung obliegt der Gemeindeverwaltung.
13. Die Lokale dürfen frühestens eine Viertelstunde vor Beginn der Uebung betreten werden und müssen um 22.00 Uhr verlassen sein. Jugendgruppen dürfen die Lokale nur in Begleitung der Leiter betreten. Für die Benützung bei Festanlässen gelten die separat vereinbarten Zeiten.
14. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an deren Vorabenden dürfen die Räume und Plätze für regelmässige Uebungen nicht benützt werden. Für besondere Anlässe ist eine entsprechende Bewilligung der Erziehungskommission erforderlich.
15. Schuleigene Geräte dürfen nur im Einverständnis mit der Erziehungskommission oder dem Hauswart aus den Räumen entfernt werden. Für rechtzeitige Rückgabe ist der betreffende Vereinsvorstand verantwortlich.

16. Die Duscheinrichtungen stehen den die Turnhalle als Sportanlass benützenden Vereinen, unter Aufsicht des Leiters, zur Verfügung.
17. Der Hartplatz darf nicht als Parkplatz benutzt werden. Der Sperrposten beim Eingang Nord darf nur durch den Hauswart oder mit dessen Bewilligung entfernt werden.
18. Die Versicherung ist Sache der Gesuchsteller.
19. Die Haftung bei Unfällen und Diebstahl wird abgelehnt.
20. Den Vereinsvorständen und Kursorganen ist vom Inhalt dieses Reglementes Kenntnis zu geben. Dieselben sind gegenüber der Erziehungskommission für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.
21. Die Anhänge über den Ablauf für Festanlässe und die Benützung der Turnhalle sowie die Gebührentabelle gelten als integrierenden Bestandteil für dieses Reglement.
22. Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente.

#### Im Namen der Erziehungskommission Oberried

Datum:

19. Sept. 1996

Der Präsident:

V. Hüll

Der Sekretär:

H. Köpfer

#### Im Namen des Gemeinderates

Datum:

19. Sept. 1996

Der Präsident:

A. Oberli

Der Gemeindegeschreiber:

[Signature]

### Depositionszeugnis

Der Gemeindeschreiber von Oberrried hat dieses Reglement vom 27. September bis 28. Oktober 1996 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Anzeiger für das Amt Interlaken vom 27. September 1996 bekannt. Es ist eine Einsprache eingegangen, welche aber wieder zurückgezogen wurde.

In der gleichen Ausgabe des Anzeigers für das Amt Interlaken wurde die Möglichkeit des fakultativen Referendums publiziert. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Oberried, 06. November 1996

Der Gemeindeschreiber

  
A. Chevrolet

Vom Rechtsdienst der Erziehungs-  
direktion des Kantons Bern genehmigt laut Beschluss Nr. 1573-4810.600.604.34/96  
Bern, 15. 1. 1997

Die stellvertretende Generalsekretärin:



## Ablauf für Festanlässe

- Bezug der Gesuchsformulare beim Präsident / der Präsidentin oder beim Sekretär / bei der Sekretärin der Erziehungskommission.
- Gesuchseinreichung 3 Monate im voraus.
- Entscheid der Erziehungskommission innerhalb eines Monats an den Gesuchseinreicher.
- Bei einer allfälligen Bewilligung wird die entsprechende Gebühr (gemäss Tabelle) im Voraus bei der Schlüsselübergabe auf der Gemeindeschreiberei in bar bezahlt. Die Bewilligung wird von der Erziehungskommission dem Gesuchseinreicher, der Gemeindekasse, dem Hauswart und dem Präsidenten bestätigt.
- Bei der Unterzeichnung des Schlüsselübergabedokumentes anerkennt der Benützer die Verbindlichkeit des Reglementes für die Benützung der Schulanlage "neues Schulhaus" der Gemischten Gemeinde Oberried am Brienersee und der Schulpflicht der Gebühren. Die Schlüsselübergabe erfolgt nach Absprache mit dem Hauswart auf der Gemeindeschreiberei.
- Die Uebergabe sowie die Abnahme der Räumlichkeiten erfolgen nach Absprache mit dem Hauswart sowie in dessen Anwesenheit. Allfällige Schadensmeldungen sind spätestens bei der Abnahme unaufgefordert dem Hauswart mitzuteilen.
- Die Reinigung sämtlicher benützten Anlagen und Räumlichkeiten ist Sache des Veranstalters. Der Hauswart überwacht die Reinigungsarbeiten. Für mangelhaft ausgeführte Reinigung wird dem Veranstalter Rechnung gestellt.
- Bei einer Benützung des Rasens muss dieser nach dem Anlass nach Müll, vor allem aber nach Glassplittern und Flaschendeckel abgesucht werden. Für Unfälle (Schnittwunden etc.), die nachweisbar aus einer Missachtung dieser Vorschrift hervorgerufen werden, ist der Veranstalter haftbar.

# Ablauf und Ordnung für die Benützung der Turnhalle

- Bezug der Gesuchsformulare beim Präsident / der Präsidentin oder beim Sekretär / der Sekretärin der Erziehungskommission.
- Gesuchseinreichung 3 Monate im voraus,.
- Entscheid der Erziehungskommission innerhalb eines Monats an den Gesuchseinreicher.
- Bei einer allfälligen Bewilligung wird die entsprechende Gebühr (gemäss Tabelle) im Voraus bei der Schlüsselübergabe auf der Gemeindeschreiberei in bar bezahlt. Die Bewilligung wird von der Erziehungskommission dem Gesuchseinreicher, der Gemeindekasse, dem Hauswart und dem Präsidenten bestätigt.
- Bei der Unterzeichnung des Schlüsselübergabedokumentes anerkennt der Benützer die Verbindlichkeit des Reglementes für die Benützung der Schulanlage "neues Schulhaus" der Gemischten Gemeinde Oberried am Brienersee und der Schulspflicht der Gebühren. Die Schlüsselübergabe erfolgt nach Absprache mit dem Hauswart auf der Gemeindeschreiberei.

## Allgemeines

- Das Betreten der Turnhalle mit Strassenschuhen, Nagel- oder Stollenschuhen sowie mit schmutzigen Turnschuhen ist verboten. Turnschuhe deren Sohle abfärben sind zu meiden.
- Die Benützung der Turnhalle ist nur Vereinen oder Gruppen gestattet, welche im Besitze einer schriftlichen Bewilligung der Erziehungskommission sind.

- Die benützten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zurückzubringen. Nicht rollbare Geräte sind beim Hin- und Hertransport zu tragen. Innengeräte dürfen im Freien nicht benützt werden. Magnesia ist in besonderen Gefässen aufzubewahren.
- Schuleigene Geräte dürfen nur im Einverständnis mit der Erziehungskommission oder dem Hauswart aus den Räumen entfernt werden. Für rechtzeitige und vollständige Rückgabe ist der betreffende Vereinsvorstand verantwortlich.

## **Benützung des Deckbelages für den Turnhallenboden**

Der Turnhallenboden muss bei allen, nicht dem Sport dienenden Anlässen mit dem vorhandenen Belag abgedeckt werden. Die Stossstellen sind mit Klebeband zu verdichten. Diese Massnahme ist aus rein hygienischen Vorschriften erforderlich und muss auch bei kurz angesetzten Anlässen ausgeführt werden. Sportliche Betätigung auf dem Belag ist aus genannten Gründen untersagt. Der Belag ist deshalb nach der Veranstaltung wieder ordnungsgemäss aufzurollen und zu deponieren. Das Auslegen und Wegräumen ist Sache der Veranstalter. Der Hauswart kann zu dieser Arbeit nicht in der ordentlichen Arbeitszeit beigezogen werden. Allfällige Beanspruchung des Hauswartes wird dem Auftraggeber im Gemeindenstundenlohn verrechnet.

## **Auslegen des Deckbelages**

- Der Turnhallenboden ist gut zu reinigen. Dieser muss staubfrei sein.
- Rollen nicht fallen lassen, Ablegen.
- Rollen gemäss Auslegeplan von der Bergseite her auslegen. Begonnen wird mit der Bahn Nr. 1 auf der Bergseite.



- Am Rand bei den Fussteisen einen Spalt von ca. 2 cm belassen.
- Rollen stumpf zusammenstossen und nicht überlappen.
- Es ist ein Klebeband zu verwenden, welches beim Lösen keine Klebspuren und Bandreste hinterlässt.
- Beim Schieben und Stossen von Gegenständen ist darauf zu achten, dass keine scharfen Kanten oder spitze Teile auf dem Belag hängen bleiben und ihn verletzen.

### **Aufrollen des Deckbelages**

Der Belag muss gewischt werden, nötigenfalls mit Warmwasser aufnehmen und gut trocknen lassen. Es darf keinesfalls Putzmittel dazu verwendet werden.

Das Klebeband wird nun gelöst. Es dürfen keine Kleberückstände oder Streifenreste auf dem Belag zurückbleiben.

Die Belagsstreifen werden von der Seeseite her so aufgewickelt, dass am Schluss die Nummer des Streifens sichtbar ist.

Die Belagsrollen müssen wieder an ihren ursprünglichen Standort zurückgebracht, stehend und mit der Kette gesichert deponiert werden.



# Gebührentabelle

## Benützung der Turnhalle und eventuell einzelner Räume

### **Ortsansässige Vereine**

Benützung	1 x pro Woche	(2 Std.)	jährlich	Fr. 200.--
Benützung	2 x pro Woche	(2 Std.)	jährlich	Fr. 400.--
Benützung	für Festanlässe		pro Festtag	Fr. 100.--
Benützung	für Platzkonzert		pro Festtag	Fr. 50.--

### **Ortsfremde Vereine**

Benützung	1 x pro Woche	(2 Std.)	jährlich	Fr. 1'000.--
Benützung	2 x pro Woche	(2 Std.)	jährlich	Fr. 2'000.--
Benützung	für Festanlässe		pro Festtag	Fr. 300.--

### **Gruppen für vorschulpflichtige Kinder und Schüler**

Benützung	aller sinnvoller Art		grundsätzlich	Fr. 0.--
-----------	----------------------	--	---------------	----------

### **Erwerbsmässige Benützung aller Art durch Vereine und Gruppen**

Benützung	1 x pro Woche	(2 Std.)	jährlich	Fr. 1'000.--
-----------	---------------	----------	----------	--------------

## Benützung der übrigen Einzelräume ohne Turnhalle

Benützung	pro Anlass		Mindestbetrag	Fr. 20.--
-----------	------------	--	---------------	-----------

(Die weiteren Ansätze werden je nach Kursart und Benützung durch die Erziehungskommission festgelegt.)

## Ergänzende Bemerkungen

- Die Gesuchsteller verpflichten sich der Erziehungskommission wahrheitsgetreu über den Bestand von orts- und nichtortsansässigen Mitgliedern Auskunft zu erteilen.
- Die Erziehungskommission behält sich das Recht vor, über die Einteilung der Vereine und Gruppen in die entsprechenden Kategorien selbst zu bestimmen und nötigenfalls allfällige Umteilungen vorzunehmen.
- Bei einer Bewilligung ist dem Gesuchsteller bekanntzugeben in welche Gruppe er eingeteilt ist.
- Die Gebühren sind bei der Schlüsselübergabe in bar auf der Gemeindeganzlei zu entrichten. Die Bewilligung muss zu diesem Zeitpunkt vorliegen.
- Es ist ein Schlüsseldepot von Fr. 50.-- zu hinterlegen. Bei der Schlüsselrückgabe wird dieser Betrag zurückerstattet.